

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des MTV Ilten von 1896 e. V.

Allgemeines / Einleitung

- § 1** Die Tennisabteilung ist Teil des MTV Ilten von 1896.
Ihr obliegt die Organisation und Pflege des Tennissports innerhalb des Gesamtvereins.
- § 2** Die Belange des MTV Ilten und seiner Mitglieder werden grundsätzlich durch die Satzung des MTV Ilten geregelt. Ergänzungen und Abweichungen von der Vereinssatzung regelt die Geschäftsordnung der Tennisabteilung.

Mitgliedschaft

- § 3**
1. Mitglied in der Tennisabteilung kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied des MTV Ilten ist.
 2. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird nach schriftlichem Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Zur Ablehnung eines Antrags ist die Zustimmung der Abteilungsleitung erforderlich.
 3. Es kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft beantragt werden.
 4. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Eingangsdatum des Aufnahmeantrags. Das gilt auch für eine ggf. einzurichtende Warteliste.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist geregelt durch die aktuelle Satzung des MTV Ilten.

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Clubstunden

- § 4**
1. Abteilungsinterne Beiträge, Gebühren, Umlagen und Clubstunden (Clubstunden sind mit Beginn des 16. Lebensjahres einzubringen) beschließt die Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung.
 2. Beiträge, Gebühren, Umlagen und Clubstunden sind nach Beschluss in der aktuellen Höhe in einer gesonderten Beitragsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführt.
 3. Die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen erteilen der Abteilungsleitung eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge. Die Abteilungsbeiträge werden quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte abgebucht.
 4. Die Erteilung der Einzugsermächtigung berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb und zum Erhalt eines Schlüssels (gegen Zahlung einer Pfandgebühr) zur Tennisanlage.
 5. Bei Beitragsrückstand kann durch die Abteilungsleitung ein Spielverbot ausgesprochen werden.

Organe / Aufgaben

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die jährlich stattfindende Abteilungsversammlung wählt eine Abteilungsleitung, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Abteilungsversammlung sind die Berichte der Abteilungsleitungsmitglieder.
3. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 6 **Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

dem Abteilungsleiter
dem stellvertretenden Abteilungsleiter
dem Kassenwart
dem stellvertretenden Kassenwart
dem Sportwart
dem stellvertretenden Sportwart
dem Jugendwart
dem stellvertretenden Jugendwart
dem Jüngstenwart
dem Schriftführer
dem stellvertretenden Schriftführer
dem Technikwart

Die Abteilungsleitung darf weitere Mitglieder mit beratender Funktion benennen.

§ 7 **Kassenprüfung**

1. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen der Tennisabteilung als Kassenprüfer, die turnusmäßig im Versatz wechseln.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder der Abteilungsleitung Tennis sein.
3. Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein.
4. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

Organisation

- § 8 Organisation, Verhalten und Regeln auf der Tennisanlage sind durch die aktuelle Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung des MTV Ilten geregelt.

Abteilungsleitung Tennis

gez. Thomas Nix
Abteilungsleiter Tennis

gez. Massi Husen
Schriftführer

Sehnde-Ilten, 23.04.2022